

**Gemeinde Nusplingen
Zollernalbkreis**

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 13.12.2019, zuletzt geändert am 23.07.2013**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt **ab dem 01.01.2020 je m³ Abwasser 4,10 €**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt **ab dem 01.01.2020 je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,26 €**.

Absatz 3 und Absatz 4 bleiben unverändert

II. Nach § 42 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

§ 42 Entstehung der Gebührenschuld

- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

III. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Nusplingen, den 13.12.2019

Jörg Alisch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Nusplingen, den 13.12.2019

Jörg Alisch
Bürgermeister